

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 34/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
23. Februar 1967

RegObersekretär,
Schriftführer

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: -----

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Februar 1967 durch

Senatspräsident

Bundesrichter

Bundesrichter

Bundessozialrichter

Bundessozialrichter

R i c h t e r

- Vorsitzender -,

Dr. D a p p r i c h ,

Dr. W i t t e ,

M o g k und

N e u w a l d

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 12. Februar
1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die ihm entstandenen
außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 23. April 1887 geborene Kläger war seit 1904 im staatlichen Saarbergbau beschäftigt. Von 1904 bis 1911 war er im Arbeiter- und Angestelltenverhältnis - zuletzt als Hilfssteiger - knappschaftlich pflichtversichert. Am 1. September 1911 wurde er zum Staatsbeamten ernannt. Anlässlich der Übernahme in das Beamtenverhältnis wurde folgendes Protokoll aufgenommen:

" Verhandelt Grube Velsen, den 1. September 1911.

Vor dem unterzeichneten Königlichen Berginspektor Clemens V. erschien heute auf Vorladung der Berginspektion XII der Hilfssteiger Christian B. des Steinkohlenbergwerks Fürstenhausen. Demselben wurde bekannt gegeben, daß in Aussicht genommen sei, das zwischen ihm und dem Königlichen Bergfiskus gegenwärtig bestehende Vertragsverhältnis aufzuheben und ihm eine etatsmäßige Stelle als Königlicher Steiger des Steinkohlenbergwerkes Fürstenhausen zu verleihen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von eintausendsechshundertfünfzig (1650) Mark und der gesetzliche Wohnungsgeldzuschuß für den amtlichen Wohnort Fürstenhausen oder statt dessen eine Dienstwohnung sowie alle diejenigen Rechte verbunden, auf welche Staatsbeamte und deren Angehörige für den Fall der Versetzung in den Ruhestand, der Verunglückung und des Todes der ersteren Anspruch haben.

Der genannte Beamte wurde darauf hingewiesen, daß für den Fall seiner Anstellung als Staatsbeamter auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 24. Juli 1832 sein Austritt aus dem Saarbrücker Knappschaftsvereine erfolgen müsse und daß er durch diesen Austritt der sämtlichen für sich selbst und seine Angehörigen diesem Vereine gegenüber erworbenen Rechte oder Anspruch auf Rückgewähr geleisteter Beiträge verlustig gehe.

- 3 -



- 3 -

Nachdem dem oben bezeichneten Beamten noch eröffnet worden war, daß im Hinblick auf seine Beziehungen zu dem Saarbrücker Knappschaftsvereine die Auflösung des zwischen ihm und der Königlichen Bergverwaltung bestehenden Vertragsverhältnisses und die Einräumung einer etatsmäßigen Staatsbeamtenstelle nur bei seinem ausdrücklichen Einverständnis hierzu erfolgen würde, erklärte derselbe:

In vollem Bewußtsein von den Rechtsfolgen, welche auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 24. Juli 1832 hinsichtlich meiner bisher erworbenen Berechtigungen als Mitglied des Saarbrücker Knappschaftsvereines durch meinen Eintritt in eine etatsmäßige Staatsbeamtenstelle sich ereignen werden, bin ich damit einverstanden, daß mir eine solche Stelle unter Auflösung des gegenwärtigen Vertragsverhältnisses übertragen wird.

V. g. u.
gez. C. _____ B. _____

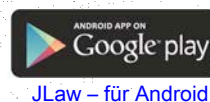
V. w. o.
gez. Berginspektor V. _____ "

Von 1929 bis 1935 entrichtete der Kläger freiwillige Beiträge zur Invalidenversicherung. Am 14. Oktober 1959 beantragte er bei der Beklagten die Gewährung der Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte hielt sich nicht für zuständig, weil der Kläger keine wirksamen knappschaftlichen Beiträge entrichtet habe. Die von 1904 bis 1911 entrichteten Beiträge könnten nicht berücksichtigt werden, weil die Rechte des Klägers aus diesen Beiträgen mit seiner Ernennung zum Beamten erloschen seien. Sie leitete den Rentenanspruch an die Landesversicherungsanstalt für das Saarland weiter. Diese gewährte dem Kläger durch Bescheid vom 26. Januar 1961 für die Zeit vom 1. August 1959 an die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte dagegen den Antrag des Klägers durch Bescheid vom 29. November 1960 ab. Der gegen diesen Bescheid gerichtete Widerspruch wurde zurückgewiesen. Der Kläger hat die Bescheide der Beklagten durch Klage mit dem Antrag ange-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

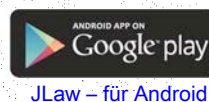
- 4 -

fochten, diese unter Aufhebung ihrer Bescheide zur Gewährung der Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit zu verurteilen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Urteil vom 21. Oktober 1963 abgewiesen. In den Gründen des Urteils ist ausgeführt, die Wartezeit nach § 49 Abs. 1 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) sei nicht erfüllt. Denn die knappschaftlichen Versicherungszeiten des Klägers von 1904 bis 1911 könnten nicht berücksichtigt werden, weil durch seine Erklärung vom 1. September 1911 diese Beiträge unwirksam geworden seien.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte unter Aufhebung ihrer Bescheide und des Urteils des SG verurteilt, dem Kläger die Gesamtleistung wegen Erwerbsunfähigkeit unter Anrechnung der von der Landesversicherungsanstalt für das Saarland bewilligten Rente zu gewähren, und hat die Revision zugelassen. Das LSG ist der Auffassung, daß die Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 RKG vorliegen und daß auch die Wartezeit erfüllt sei, weil der Kläger eine Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten zurückgelegt habe. Für die Erfüllung der Wartezeit müßten die von 1904 bis 1911 zur Knappschaftsversicherung geleisteten Beiträge berücksichtigt werden. Denn gem. § 50 RKG würden auf die Wartezeit für die Knappschaftsrente auch die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet, wenn nur zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 mindestens ein Beitrag zu einer der gesetzlichen Rentenversicherungen geleistet worden ist. Das sei hier der Fall. Der Kläger habe von 1929 bis 1935 Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet. Die Beiträge des Klägers für die Jahre 1904 bis 1911 hätten

- 5 -



- 5 -

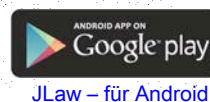
zwar nach altem Recht keine Wirkung gehabt, weil die Anwartschaft nicht erhalten gewesen sei. Diese Beiträge seien jedoch nach neuem Recht zu berücksichtigen. Die Erklärung des Klägers vom 1. September 1911 habe keine andere Bedeutung als die, daß er die Wirkung seines Austritts aus dem Knappschaftsverein zur Kenntnis genommen habe; eine Verzichtserklärung sei darin nicht zu erblicken.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung des § 50 RKG durch das Berufungsgericht. Dieses habe zu Unrecht § 50 Abs. 1 RKG angewandt. Denn es mangle an anrechnungsfähigen knappschaftlichen Beiträgen i.S. von § 50 Abs. 2 RKG. Die von 1904 bis 1911 vom Kläger entrichteten Beiträge zum damaligen Saarbrücker Knappschaftsverein seien infolge der Erklärung des Klägers vom 1. September 1911 unwirksam geworden und folglich auf die Wartezeit nicht anrechnungsfähig. Die unzutreffende Rechtsauffassung des Berufungsgerichts beruhe auf einer unrichtigen Bewertung der von dem Kläger am 1. September 1911 abgegebenen Erklärung und der Bescheinigung des Vorstandes des Saarbrücker Knappschaftsvereins vom 3. November 1911. Der Wortlaut, insbesondere der Sinn der Erklärung vom 1. September 1911, lasse nur den Schluß zu, daß der Kläger seinerzeit rechtswirksam auf alle Ansprüche aus der knappschaftlichen Renten- (Pensions-)Versicherung verzichtet habe. Er habe nämlich nicht nur anerkannt, daß er für den Fall seiner Anstellung als Staatsbeamter aus dem Saarbrücker Knappschaftsverein ausscheiden müsse, sondern es sei von ihm auch der Verlust sämtlicher Rechte aus den von ihm entrichteten Beiträgen anerkannt worden. Diese Erklärung komme rechtlich einem Verzicht auf Leistungen aus der knappschaftlichen Renten- (Pensions-)

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Versicherung gleich, was insbesondere der Bescheinigung des Vorstandes des Saarbrücker Knappschaftsvereins an die Königliche Bergwerksdirektion in Saarbrücken vom 3. November 1911 zu entnehmen sei. Nur eine solche Auslegung der Erklärungen vom 1. September 1911 und 3. November 1911 werde ihrem Sinn gerecht. Der Kläger sei nämlich durch die Übernahme als Beamter in den Staatsdienst versorgungsmäßig sichergestellt worden, so daß er keiner Rente aus der Sozialversicherung bedurft habe; es sollte eine Doppelversorgung ausgeschlossen werden.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 21. Oktober 1963 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Insbesondere enthalte seine Erklärung vom 1. September 1911 keinen Verzicht auf die Rechte aus den von ihm entrichteten Beiträgen.

II

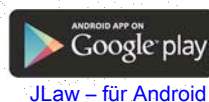
Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Zu Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Beklagte nach § 102 Abs. 2 RKG für die Feststellung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

und Gewährung der Leistung zuständig ist. Denn der Kläger hat mit den für die Jahre 1904 bis 1911 zur Knappschaftsversicherung entrichteten Pflichtbeiträgen die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG erfüllt. Dies ist nach § 49 Abs. 1 RKG der Fall, wenn eine Versicherungszeit von sechzig Kalendermonaten zurückgelegt ist. Nach § 50 Abs. 1 RKG sind die ab 1. Januar 1924 zurückgelegten knappschaftlichen Versicherungszeiten uneingeschränkt anzurechnen und die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten knappschaftlichen Versicherungszeiten dann, wenn zumindest ein Beitrag zu einem der drei Rentenversicherungszweige für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 entrichtet worden ist. Nach § 50 Abs. 2 RKG sind anrechnungsfähige knappschaftliche Versicherungszeiten diejenigen Zeiten, für die nach Bundesrecht oder früheren Vorschriften der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung (Pensionsversicherung) Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung wirksam entrichtet sind. Der Kläger hat von 1904 bis 1911 eine knappschaftliche Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten zurückgelegt. Diese Beiträge sind wirksam entrichtet worden und sind auch nicht etwa mit dem Austritt des Klägers aus dem Saarbrücker Knappschaftsverein unwirksam geworden. Mit der Übernahme des Klägers in das Beamtenverhältnis ist zwar seine Mitgliedschaft bei dem Saarbrücker Knappschaftsverein erloschen. Ebenso wenig wie ein in einem Bergwerksbetrieb des staatlichen Saarbergbaues beschäftigter unmittelbarer Staatsbeamter nach § 28 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Satzung des Saarbrücker Knappschaftsvereins vom 21. März 1907 Mitglied dieses Knappschaftsvereins werden konnte, blieb auch ein Angestellter, der Mitglied dieses Knappschaftsvereins war, nach seiner Ernennung zum Staatsbeamten nicht mehr Mitglied des Vereins (Allerhöchste

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Kabinettsorder vom 24. Juli 1832). Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat aber versicherungsrechtlich nicht zur Folge, daß die entrichteten Beiträge unwirksam werden. Wäre dies der Fall, müßten sie dem Versicherten zurückerstattet werden. Das aber ist, wie sich aus dem Protokoll vom 1. September 1911 ergibt - versicherungsrechtlichen Grundsätzen entsprechend -, ausdrücklich ausgeschlossen worden. Wenn auch nach der Satzung des Saarbrücker Knappschaftsvereins das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht ohne weiteres den Verlust aller Ansprüche und Anwartschaftsrechte zur Folge hatte (vgl. §§ 36 ff), so ist doch davon auszugehen, daß nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 24. Juli 1832 die aus den bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entrichteten Beiträgen erwachsenen Anwartschaften erloschen. Durch das Erlöschen dieser Anwartschaft werden aber nach sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen die geleisteten Beiträge nicht unwirksam im rechtstechnischen Sinne, es können nur aus ihnen keine Ansprüche mehr entstehen. Nach § 50 RKG in der Fassung des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVNG) sind die Anwartschaften aus allen früheren - wirksam entrichteten - Beiträgen grundsätzlich erhalten. Diese Regelung gilt nach Art. 2 § 6 für alle Versicherungsfälle, die nach dem 31. März 1945 eingetreten sind, also auch für den hier zu entscheidenden Fall. Sie erfaßt die in § 50 Abs. 1 RKG aufgeführten Versicherungszeiten uneingeschränkt, d.h. auch dann, wenn nach bisherigem Recht die Anwartschaft erloschen war. Wenn auch der Gesetzgeber bei Erlaß dieser Vorschrift in erster Linie an den Fall gedacht haben mag, in dem die Anwartschaft deshalb erloschen war, weil die früheren Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft nicht erfüllt waren, so ist doch nichts dafür ersichtlich, daß er bewußt andere

- 9 -



- 9 -

Fälle erloschener Anwartschaft ausschließen wollte. Angesichts des Fehlens jeglicher Anhaltspunkte, die für eine einschränkende Auslegung dieser dem Wortlaut nach keine Einschränkung enthaltende Vorschrift sprechen könnten, muß vielmehr angenommen werden, daß der Gesetzgeber alle früher entrichteten Beiträge ohne Rücksicht auf den Grund des Erlöschens der Anwartschaft erfassen wollte.

Die Beklagte wendet ein, daß durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 24. Juli 1832 eine Doppelversorgung des Betroffenen verhindert werden sollte. Es kann dahinstehen, ob dieses Ziel dem damaligen Gesetzgeber vorgeschwebt hat, jedenfalls hat dieser Wille keinen gesetzlichen Niederschlag gefunden. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, so hätte es zumindest nahegelegt, diejenigen Fälle von dem Anwartschaftsverlust auszuschließen, bei denen - wie im vorliegenden Falle - diese Versicherungszeiten bei der Berechnung der Ruhensbezüge des Beamten nicht berücksichtigt werden. Dem Kläger sind die Zeiten von 1904 bis 1911 nicht als ruhegehaltstfähig angerechnet worden, weil er erst im Jahre 1914 des 27. Lebensjahr vollendet hatte.

Entgegen der Ansicht der Beklagten hat der Kläger auch nicht auf die Anwartschaften aus den für die Jahre 1904 bis 1911 entrichteten Beiträgen verzichtet. Denn er hat lediglich zu Protokoll erklärt, daß er im vollen Bewußtsein von den Rechtsfolgen, welche auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 24. Juli 1832 hinsichtlich seiner bisherigen Berechtigungen als Mitglied des Saarbrücker Knappschaftsvereins durch seinen Eintritt in eine etatsmäßige Beamtenstelle sich ereignen werden, damit einverstanden sei, daß ihm diese Beamtenstelle übertragen werde. Nach diesem eindeutigen Wortlaut liegt kein Verzicht auf die Anwartschaften aus diesen Beiträgen vor.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

es ist vielmehr nur die Kenntnisnahme der gesetzlichen Folgen seiner Übernahme in den Staatsdienst bestätigt worden. Ein Verzichtswille kann auch nicht etwa in diese Erklärung hinein-gelesen werden. Da der Verlust dieser Anwartschaften schon kraft Gesetzes eintrat, wäre eine Verzichtserklärung überflüssig gewesen, so daß sie keine Wirkung gehabt hätte. Es kann aber nicht angenommen werden, daß in einem amtlichen Formular, das die für die Beamtenernennung abzugebenden Erklärungen enthält, eine überflüssige Erklärung vorgesehen gewesen wäre. Nach alledem ist die Beklagte für die Feststellung und Zahlung der Rente zuständig.

Da der Kläger nach der nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsgerichts erwerbsunfähig ist und das Berufungsgericht auch zu Recht angenommen hat, daß er die Wartezeit erfüllt hat, ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die Gesamtleistung nach § 47 RKG, § 1247 der Reichsversicherungsordnung wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Die Revision der Beklagten ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)